

Rico Schumann
Rechtsanwalt

RA Schumann*Lindenstr. 24*18465 Tribsees

Frist während FAX: 0391 606 7029

Oberverwaltungsgericht
des Landes Sachsen-Anhalt
Breiter Weg 203 - 206

39104 Magdeburg

zugelassen am
Landgericht Stralsund

Lindenstraße 24
18465 Tribsees

Telefon: 038320 / 712023
Telefax: 038320 / 719183

Bankverbindung:
IBAN: DE92150505000100139280
BIC: NOLADE21GRW

Steuernummer: 082/272/03561

0116S13 S 16.07.15

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Peter Fitzek ./.. Landkreis Wittenberg

Aktenzeichen: 3 L 1025/15.Z

führen wir zur Begründung des Antrages, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes Halle zum Aktenzeichen 7 A 117/14 HAL vom 09.04.2015, zugestellt am 22.05.2015, zuzulassen, das was folgt aus:

Das Verwaltungsgericht Halle (nachfolgend nur noch VG) hat den feststellenden Verwaltungsakt des Landkreises Wittenberg vom 04.06.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 16.10.2014 in seinem Bestand bestätigt, nach dessen Inhalt der Kläger am 13.09.2012 auf seine Fahrerlaubnis verzichtet habe.

Die Rückgabe des Führerscheins zusammen mit der vom Kläger selbst formulierten Erklärung

„Fitzek, Peter - natürliche Person, freier Souverän [...] Rückgabe des Führerscheins der Bundesrepublik Deutschland / Auflösung des Vertrages [-] Hiermit wird vom Landkreis Wittenberg bestätigt, dass Herr Fitzek, Peter den Führerschein der Bundesrepublik Deutschland mit dem heutigen Datum zurückgab und die Vertraglichkeit, die durch Antragstellung bestand, damit aufgelöst ist.“

sei nach Ansicht des VG eindeutig die Verzichtserklärung des Klägers, die zum Erlöschen des dem Kläger erteilten Rechtes zum Führen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr und damit eindeutig zum Erlöschen der Fahrerlaubnis geführt habe.

Die Berufung ist aus folgenden Gründen zuzulassen:

1. Die Berufung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, weil ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen dann, wenn gegen dessen Richtigkeit nach summarischer Prüfung im Ergebnis gewichtige Gesichtspunkte sprechen. Das ist hier der Fall.

Denn entgegen der Ansicht des VG ist die Klage des Klägers begründet.

Richtig ist, dass der Kläger am 13.09.2012 das Büro des Fachbereichsleiters des Beklagten, des Zeugen Zubke betrat und beabsichtigte eine vorgefertigte Erklärung zusammen mit dem Führerschein der Bundesrepublik Deutschland abzugeben. Der Kläger erklärte gegenüber dem Zeuge Zubke, dass er in den nächsten Tagen vor hätte einen Staat zu gründen und deshalb keine bestehende Vertraglichkeit mehr mit der Bundesrepublik in Deutschland haben wolle.

Der Zeuge Zubke wurde vom Kläger zunächst informatorisch befragt, wie dieser auf die Rückgabe des Führerscheins reagieren würde. Daraufhin erwiderte der Zeuge Zubke, dass er in dem Falle wohl den Führerschein an den Kläger zurücksenden müsse. Der Kläger erwiderte, dass er aber keine *ladungsfähige* Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland besitzen würde. Daraufhin erklärte der Zeuge Zubke, dass er die Erklärung und den Führerschein nicht annehmen wolle.

Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte das Gespräch zwischen dem Kläger und dem Zeugen Zubke allein.

Sodann erklärte der Zeuge Zubke, dass er eine Kollegin dazuholen möchte. Der Zeuge Zubke holte dann die weitere Zeugin Bormann dazu, die dann im späteren ein Gedächtnisprotokoll erstellte. Während der gesamten Unterredung zwischen dem Kläger und den Zeugen Zubke und Bormann wurde kein Protokoll geführt.

Die Zeugin Bormann erklärte, daß es das Formular zum Verzicht auf die Fahrerlaubnis gibt. Die Zeugin Bormann ging los, um

dieses zu holen. Als sie mit dem Verzichtformular zurückkam und dem Kläger überreichte, las der Kläger das Formular und erkannte, daß die Verzichtserklärung zum Inhalt hatte, unwiderruflich auf das Führen eines Kraftfahrzeuges zu verzichten.

Das wollte der Kläger aber nicht und tat dies auch so ausdrücklich gegen den beiden Zeugen kund.

Das wurde durch den Zeugen Zubke in der Hauptverhandlung bestätigt.

Die vom VG informatorisch befragte Zeugin Bormann machte zum Hergang und zum Inhalt des Gespräches am 13.09.12 keine Tatsachenangaben. Die Zeugin Bormann verstiegt sich - offen erkennbar unter dem Eindruck des Inhaltes des klägerischen Schriftsatzes vom 06.02.15 - lediglich in Rechtsausführungen zwischen Führerschein und Fahrerlaubnis.

Ein Zusammenhang - wie in dem von der Zeugin Bormann verfassten Aktenvermerk -, dass der Kläger die ihm vorgelegte Verzichtserklärung nur deshalb nicht unterschrieben habe, weil er mit dem Auto da sei und heute noch fahren müsse, hat die Hauptverhandlung nicht ergeben. Selbst die Zeugin Bormann hat dies in ihrer informatorischen Befragung durch das VG nicht bestätigt.

Auf mehrfach wiederholte Nachfrage des VG an den Zeugen Zubke erklärte dieser wiederholt, eindeutig und mehrfach, dass es dem Kläger allein um die Rückgabe seines Führerscheins ging.

Diesen für die rechtliche Subsumtion relevante Aussage des Zeugen Zubke hat das VG in Anbetracht des vorliegenden Urteils komplett ignoriert.

Ebenso hat das VG den Umstand komplett ignoriert, dass der Zeuge Zubke den Führerschein an den Kläger zurücksenden wollte bzw. nach seinen Aussagen zurücksenden müsse.

Eine informatorische Befragung des Klägers, ob ihm der Unterschied zwischen Fahrerlaubnis und Führerschein bekannt sei, erfolgte nicht. Die Argumentation des VG, dass dem Kläger aus einem in der Vergangenheit erfolgten Fahrerlaubnisentzug dieser Umstand klar sei müsse, trägt nicht. Zum einen beruht diese Annahme des VG allein auf den Ausführungen der Zeugin Bormann. Zum anderen erschließt sich einem Rechtsunkundigen dieser rechtliche Unterschied nicht zwangsläufig, da im Falle des Fahrerlaubnisentzuges zu erst die Fahrerlaubnis entzogen

wird und der Führerschein dann eingefordert wird. In Falle des Klägers wollte dieser lediglich seinen Führerschein - ein ihm ausgestelltes Dokument - zurückgeben. Ein Fahrerlaubnisentzug war dem nicht vorausgegangen.

Dem Zeugen Zubke war aus dem Gespräch mit dem Kläger bekannt, dass dieser vorhätte einen neuen Staat zu gründen. Der Kläger hat damit erkennbar gegenüber dem Zeugen Zubke deutlich gemacht, dass er aus diesem Grunde das ihm von der Bundesrepublik Deutschland ausgestellte Dokument Führerschein zurückgeben wollte.

Und allein aus der Rückgabe eines Führerscheins kann nicht zwangsläufig auf den konkludenten oder gar ausdrücklichen Verzicht auf Fahrerlaubnis geschlossen werden.

In diesem Zusammenhang unterstellt das VG eine Tatsache, die dem in der Hauptverhandlung ermittelten Tatsachen widerspricht. Das VG führt in seiner Urteilsbegründung (u.a.) aus: „...Denn selbst der Kläger macht nicht geltend, dass ein Mitarbeiter des Beklagten erklärt habe, diese Erklärung nicht als Verzicht zu werten.“

Diese Negativumkehr des VG ist unzulässig und widerspricht dem Ergebnis der Hauptverhandlung und der informatorischen Befragung des Zeugen Zubke.

Der Zeuge Zubke hat bestätigt, den Führerschein nur deshalb nicht angenommen zu haben, weil er diesen an den Kläger zurückzusenden habe. Der Zeuge Zubke hat ebenfalls deutlich gemacht, dass gegenüber dem Kläger zu keinem Zeitpunkt erklärt oder auch nur angedeutet wurde, dass die Rückgabe des Führerscheins mit der beabsichtigten klägerischen Erklärung als Verzicht ausgelegt bzw. gewertet wird. Hier unterstellt das VG eine Tatsache entgegen dem, was die informatorische Befragung der Zeugen Zubke und Bormann ergeben hat. Der Kläger war aufgrund dessen zu keinem Zeitpunkt gehalten, diese Negativbehauptung zu äußern, weil diese eindeutig sich aus den wechselseitigen Schriftsätzen der Parteien und aus dem Ergebnis Hauptverhandlung ergaben. Schließlich hat auch der Beklagte nicht geltend gemacht, einer seiner Mitarbeiter habe den Kläger daraufhingewiesen, dass die Rückgabe mit der gefertigten Erklärung als Verzicht gewertet wird.

Auf den Einwand des Klägers, der ausdrücklich und durchaus in diesem Zusammenhang wiederholt in der Hauptverhandlung erklärt wurde, dass der Beklagte den Kläger vor Eintragung des (gewerteten) „Verzichtetes“ diesen hätte anhören müssen, ist das Gericht überhaupt nicht eingegangen. Denn bereits aus dem Umfang und der Schwierigkeit der Begründung des VG, um zu dem

Ergebnis des Verzichts als Werturteil zu kommen, ergibt sich, dass die Handlung des Klägers zusammen mit seiner abgegebenen Erklärung erhebliche Auslegungen erfordern und der „Verzicht“ eben nicht unter Berücksichtigung aller Umstände offensichtlich ist. Die mangelnde Anhörung vor Eintragung des gewerteten Verzichts führt nämlich vorliegend zu einem Verfahrensmangel, den selbst das Gericht bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch Nachholung nicht geheilt hat. Dies manifestiert sich in dem ergangenen Urteil des VG. Die Unterlassung der Anhörung hat, da keine Ausnahmen von der Anhörungspflicht greifen, die Rechtswidrigkeit zur Folge.

Hätte das VG die Anhörung (noch in der mündlichen Hauptverhandlung) nachgeholt statt zu ignorieren, hätte es der Klage des Klägers vollumfänglich stattgeben müssen. Denn dann wäre klar geworden, dass der Kläger einen Verzicht nicht abgeben wollte und auch nicht abgegeben hat. Und wäre der Kläger darauf hingewiesen worden, dass die Rückgabe seines Führerscheins zusammen mit der von ihm gefertigten Erklärung als Verzicht gewertet werden würde bzw. müsste, dann hätte der Kläger so nicht gehandelt und hätte den Führerschein zusammen mit der Erklärung vom 13.09.12 beim Beklagten abgegeben.

Die Feststellung des Erlöschen der Fahrerlaubnis verletzt den Kläger daher weiterhin in seinen Rechten.

Das VG ist unzutreffend davon ausgegangen, dass der Kläger infolge seines Verzichts nicht mehr über die erforderliche Fahrerlaubnis nach § 2 Abs. 1 StVG verfügt.

Richtig ist das VG davon ausgegangen, dass der Verzicht auf die Fahrerlaubnis gesetzlich nicht geregelt ist und ggf. nach den allgemeinen Regeln im Rahmen der Auslegung zu ermitteln ist. Der Verzicht muss zwar nicht ausdrücklich erklärt werden, aber eindeutig und unmissverständlich erfolgen und die Erklärung muss auf den Verzicht gerichtet sein.

Bereits an der Voraussetzung, dass die abgegebenen Erklärung auf den Verzicht gerichtet sein muss, scheitert das Urteil des VG. Denn aus der eindeutigen Aussage des Zeugen Zubke ergab sich, dass es dem Kläger zu keinem Zeitpunkt darum ging, die Fahrerlaubnis zum Erlöschen zu bringen. Der Kläger hatte vor, einen neuen Staat zu gründen und wollte aus diesem Grunde das Dokument Führerschein der Bundesrepublik Deutschland der ausstellenden Stelle zurückgeben. Zu keinem Zeitpunkt stand im Raum, dass der Kläger auf sein Recht zum Führen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Verkehr verzichten will - sondern das genaue Gegenteil - oder dass der Beklagte durch seine Mitarbeiter kundgetan hat, die Erklärung vom 13.09.12

zusammen mit der Rückgabe des Führerscheins als Verzicht zu werten.

Auch die weiteren Begründungen des VG tragen nicht.

Danach soll der Kläger mit seiner Erklärung, dass „*die durch Antragstellung begründete Vertraglichkeit*“ aufgelöst sein soll und der gleichzeitigen Abgabe des Führerscheins unmissverständlich zum Ausdruck gebracht haben, dass er das Rechtsverhältnis, das durch Beantragung der Fahrerlaubnis entstanden ist, zum Erlöschen bringen wollte. Das entstandene Rechtsverhältnis bestünde in der Berechtigung des Klägers aus der Fahrerlaubnis. Dass der Kläger dieses Rechtsverhältnis als Vertragsverhältnis bezeichnet, läge offenkundig am Selbstverständnis des Klägers, der sich als Souverän betrachtet und wohl eine Terminologie meide, die ein Unterworfen sein ausdrücke. Dass der Kläger den Verzicht als Terminologie nicht verwende, sei unschädlich. Denn der Kläger bringe der Sache nach eindeutig zum Ausdruck, dass er die mit dem Führerschein dokumentierte Berechtigung zum Erlöschen bringen will.

Das VG hat den Kläger darüber befragt, was der Kläger mit der Verwendung „Vertragsverhältnis“ in seiner Erklärung gemeint hat. Als der Kläger in diesem Zusammenhang durch das Gericht informatorisch befragt wurde, was es mit der Erklärung auf sich habe, erklärte dieser, dass die Ausgabe des Führerscheins für ihn ein Rechtsverhältnis sei wie das Vertragsverhältnis der Fahrstunden und das Ablegen der Fahrprüfung bei einem privaten Dritten (hier DEKRA). Dass der Ausgabe des Führerscheins ein Verwaltungsakt vorausgehe, davon habe er keine Kenntnis gehabt. Das VG brach die informatorische Befragung des Gerichtes durch Einfall in das Wort des Klägers auch ab, in dem es dann lapidar feststellte, dass die Fahrerlaubnis ein Verwaltungsakt ist. In soweit ist hier auch die Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das VG zu rügen. Denn das VG fiel dem Kläger in seine Ausführungen und gab dem Kläger dann nicht mehr die Möglichkeit seine Ausführungen zu Ende zu bringen. Für den Kläger war die Ausgabe bzw. die Übergabe des Führerscheins ein eigenständiges Rechtsverhältnis, welches er als Vertraglichkeit wertete. Zu dem hatte der Zeuge Zubke klargestellt, dass es dem Kläger immer nur um den Führerschein und dessen Rückgabe ging. Die Fahrerlaubnis wollte der Kläger nach Aussage des Zeugen Zubke gerade eindeutig nicht zum Erlöschen bringen. Hier steht die eindeutige Aussage des Zeugen Zubke der Wertung des Gericht in Widerspruch entgegen.

Über das „Selbstverständnis“ des Klägers stellt das VG lediglich Vermutungen an. Zu keinem Zeitpunkt ist der Kläger

dazu befragt worden, aus welchem Grunde er sich als Souverän bezeichnet bzw. betrachte und ob es darin begründet läge, dass er eine Terminologie meide, die ein Unterworfen sein ausdrücken könnte. Hier unterstellt das Gericht dem Kläger vermeintliche Fakten bzw. Tatsachen. Es ist auch nicht bekannt, dass diese unterstellten Tatsachen beim VG offenkundig iSd § 173 VwGO iVm § 291 ZPO sind. Auch das VG behauptet dies selbst nicht, so dass hier das VG in rechtswidrig wertender Weise dem Kläger Tatsachen unterstellt, um dem Kläger einen Verzicht zu unterstellen.

Entgegen der Ansicht des VG steht die Ablehnung der Unterzeichnung der vorgelegten formularmäßigen Verzichtserklärung im Gespräch mit den Zeugen Bormann und Zubke der wertenden Annahme des Verzichts entgegen. Dies ergibt sich auch den obigen Ausführungen. Schließlich behauptet das VG in seinem Urteil, dass die Zeugen Zubke und Bormann übereinstimmend erklärt haben sollen, dass im Gespräch deutlich gemacht worden sei, dass eine Abgabe des Führerscheins nur bei gleichzeitigem Verzicht auf die Fahrerlaubnis sinnvoll sei, weil die Fahrerlaubnisbehörde ohne das Vorliegen eines Fahrverbotes oder einer Fahrerlaubnisentziehung keine Veranlassung zur Entgegennahme eines Führerscheins habe. **An einer Hauptverhandlung, in der die beiden Zeugen dies übereinstimmend ausgesagt haben, hat der Kläger und sein Bevollmächtigter nicht teilgenommen.** Lediglich die Zeugin Bormann hat in ihren überschwänglichen Rechtsfabulierungen nach Ihrem Verständnis eine derartige Aussage getroffen und zwar erstmals in der Hauptverhandlung. Der Zeuge Zubke als Vorgesetzter der Zeugin Bormann hat dies nicht geäußert. Eine derartige Aussage ist auch im Gespräch am 13.09.12 nicht getätigt worden. Weder durch die Zeugin Bormann noch durch den Zeugen Zubke. Und nur eine solche Aussage des Letzteren als Fachgebietsleiter und Vorgesetzten der Zeugin Bormann hätte wenn überhaupt gegenüber dem Kläger Gewicht gehabt. Auch hat das VG nicht klargestellt, dass diese Aussage der Zeugin Bormann eine Nachholung der bis dato unterbliebenen Anhörung des Klägers darstellen soll. Das VG wertet die Handlung des Klägers am 13.09.12 an Hand einer Aussage, die 3 Jahre später in der Hauptverhandlung getroffen wurde und zudem lediglich eine letzte Randbemerkung der Zeugin Bormann war. Eine derart rückblickende Wertung ist aber unzulässig.

Dass der Kläger noch am 13.09.12 seinen Führerschein zusammen mit der hier in Rede stehenden Erklärung beim Empfang des Beklagten abgab und sich quittieren ließ, ist einzig und allein der Tatsache geschuldet, dass der Zeuge Zubke äußerte, dem Kläger mangels Zustellungsadresse den Führerschein nicht zurücksenden zu können. Andere Unterstellungen durch das VG sind falsch und stehen im Widerspruch zu den Aussagen des

Zeugen Zubke und damit dem Ergebnis der Hauptverhandlung.

Der Beklagte durfte nicht von einem Verzicht des Klägers ausgehen.

Der Beklagte wertete die Rückgabe des Führerscheins auch erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt als Verzicht, weil er sich offensichtlich und gemäß der Aussage des Zeugen Zubke außerstande sah, dem Kläger seinen Führerschein zurückzusenden. Wenn der Beklagte hier zu einem späteren Zeitpunkt unter diesem Eindruck auf die Idee des Verzichts kommt, hätte der Beklagte den Kläger anhören müssen. Eine Anhörung - ggf. auch durch öffentliche Bekanntgabe - ist aber selbst nach Vortrag des Beklagten unterblieben.

Soweit das VG ausführt, dass der Kläger ohne Erfolg einer Auslegung als Verzichtserklärung entgegen halte, dass ihm trotz der Ausführungen der Mitarbeiter des Beklagten der Unterschied zwischen Führerschein als Dokument und Fahrerlaubnis nicht klar gewesen sei, trägt diese Begründung nicht. Zum einen unterstellt das VG im Gespräch des 13.09.12 eine Aufklärung des Klägers durch die Zeugen Bormann und Zubke. Dies ist aber nicht erfolgt. Zu dem hat auch keiner der beiden Zeugen im Gespräch am 13.09.12 deutlich gemacht, dass dies von ihnen als Verzicht gewertet werden wird.

Sehr wohl war der Beklagte und auch das Gericht unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben gehindert, die vom Kläger abgegebene Erklärung als Verzicht auszulegen. Es kann bei dieser Auslegung gerade nicht dahinstehen, ob - nein besser - dass der Kläger die Verzichtserklärung am 13.09.12 verweigerte. Denn wie bereits ausgeführt, hat auch der Beklagte zu keinem Zeitpunkt gegenüber dem Kläger deutlich gemacht, diese klägerische Erklärung als Verzicht zu werten bzw. werten zu wollen. An keiner Stelle hat der Zeuge Zubke gegenüber dem Kläger erwähnt, dass er die Rückgabe des Führerscheins ob mit oder ohne die hier gegenständliche Erklärung des Klägers als Verzicht auf die Fahrerlaubnis werten muss, werten wird oder dies einer derartigen Prüfung unterziehen werde. Auch hat das VG die Zeugen nicht danach befragt, ob diese im Späteren erfolgte Verzichtswertung durch den Beklagten am 13.09.12 im Raume stand. Dennoch unterstellt das VG dies Tatsachen widrig in seinem Urteil.

Die Umstände und der ausdrücklich erklärte Wille des Klägers am 13.09.2012 standen der spätere Wertung des Zeugen Zubke - die Erklärung vom 13.09.12 als Verzicht auf die Fahrerlaubnis zu werten - entgegen.

Während die Fahrerlaubnisentziehung an bestimmte rechtliche Voraussetzungen anknüpft, namentlich an die von der Fahrerlaubnisbehörde oder von einem Strafgericht festgestellte mangelnde Kraftfahreignung des Betroffenen, ist der Verzicht nicht in derselben Weise rechtlich gebunden, sondern hängt allein von der Willensentschließung des Betroffenen ab. Dessen Entscheidung kann von sehr unterschiedlichen Motiven getragen sein (BVerwGE vom 03.03.2011, AZ: 3 C 1.10).

Der Verzicht auf die Fahrerlaubnis ist ein höchstpersönliches Rechtsgeschäft. Der Verzicht ist eine einseitige und empfangsbedürftige Willenserklärung.

Die Willenserklärung ist notwendiger Bestandteil jeden Rechtsgeschäftes. Eine Willenserklärung ist die Äußerung eines auf Herbeiführung einer Rechtswirkung gerichteten Willens. Sie bringt einen Rechtsfolgwillen zum Ausdruck, d.h. einen Willen, der auf die Begründung, inhaltliche Änderung oder Beendigung eines Rechtsverhältnisses abzielt. Der subjektive Tatbestand der Willenserklärung unterteilt sich in den das äußeren Verhalten beherrschenden Willen, das Erklärungsbewusstsein (also das Bewußtsein, überhaupt eine Willenserklärung abzugeben) und den Geschäftswillen (also die auf einen bestimmten rechtsgeschäftlichen Erfolg gerichtete Absicht).

Der Kläger hatte lediglich seinen Führerschein an den Beklagten zurückgegeben. Das ihm anlässlich dessen vorgelegte Formular zur Verzichtserklärung auf die Fahrerlaubnis hat der Kläger nicht unterschrieben.

Der Kläger hatte den Beklagten weiterhin ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er auf sein Recht zum Führen von Fahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr nicht verzichten will.

Der Zeuge Zubke hatte in der Hauptverhandlung klar gestellt, dass es dem Kläger dabei lediglich um die Rückgabe des Führerscheins gegangen ist und er sich mit Rückgabe des Führerscheins von der Bundesrepublik lösen wolle. Dies vor dem Hintergrund der Aussage des Klägers, dass er einen Staat gründen wolle.

Dass der Beklagte die Rückgabe des Führerscheins als Verzicht werten will oder wird bzw. dass der Beklagte dies prüfen will, ist dem Kläger nicht mitgeteilt worden.

Ohne das Vorliegen einer eindeutigen Verzichtserklärung führt die Ablieferung des Führerscheins allein nicht zum Erlöschen der Fahrerlaubnis.

Die Zeugin Bormann fertigte nachträglich eine Notiz an, die so dann zur Akte des Klägers genommen wurde:

"Aktenvermerk am 13.09.2012 - anwesende Personen. Herr Zubke, Herr Peter Fitzek, Frau Bormann - Herr Peter Fitzek sprach heute im Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr in den Räumlichkeit des Fachdienstleiters Herrn Zubke vor. Herr Fitzek beabsichtigte auf seine Fahrerlaubnis zu verzichten. Ihm wurde eine Verzichtserklärung mit dem Hinweis vorgelegt, dass er mit dem heutigen Verzicht auf seine Fahrerlaubnis nicht mehr fahren darf. Herr Fitzek teilte darauf hin mit, er sei mit dem Auto da und müsse dieses heute auch noch fahren. Herrn Fitzek wurde der Vorschlag unterbreitet, die Erklärung mitzunehmen und zu einem späteren Zeitpunkt einzureichen. Er brachte zum Ausdruck, die Verzichtserklärung mit seinem Führerschein am kommenden Montag in der Behörde abzugeben. Bormann"

Der Aktenvermerk vom 13.09.12 ist zunächst keine Urkunde. Der Aktenvermerk ist wie bereits oben dargestellt ein Gedächtnisprotokoll der Zeugin Bormann aus ihrer Sicht. Weder der Kläger noch der Zeuge Zubke hat dieses „Protokoll“ gegengezeichnet. Auch ist die Zeugin Bormann keine Urkundsbeamtin, die ein Gespräch in dieser Eigenschaft mit Wissen des Klägers mit protokolliert hat. Selbiges unterstellt das VG aber in seiner Urteilsbegründung.

Der Zeugin Bormann ist zu diesem Zeitpunkt klar erkennbar nicht der Unterschied zwischen Fahrerlaubnis und Führerschein bekannt. Denn aus der abgegebenen Erklärung des Klägers ergibt sich doch eindeutig, dass dieser den Führerschein zurückgeben wollte. Das hatte auch der Zeuge Zubke in der Hauptverhandlung so bestätigt. Der Aktenvermerk vom 13.09.12 spricht aber davon, dass der Kläger auf seine Fahrerlaubnis verzichten wolle. Daraus ergibt sich bereits, dass es sich nicht um ein echtes Protokoll handelt, sondern dass hier die Zeugin Bormann etwas aus ihrer Sichtweise niederschrieb und das aus ihrem Verständnis der Dinge und ihrem Gedächtnis. Denn der Aktenvermerk trägt daher auch nur die Unterschrift der Zeugin Bormann.

Das VG unterstellt aber dennoch den Inhalt dieses Aktenvermerkes, der sich in der Hauptverhandlung als falsch erwiesen hatte, als Tatsache.

Dem Beklagten war der ausdrücklich erklärte Wille und das Vorhaben (der Staatsgründung) des Klägers am 13.09.2012 bekannt. Dem Beklagten war und ist ebenfalls bekannt, dass die Verzichtserklärung (das Formular) auch später nicht durch den

Kläger unterschrieben abgegeben bzw. nachgereicht wurde.

Dieser erklärte und auch später durch Nichtabgabe des Verzichtes geäußerte (eindeutige) Wille des Klägers steht einer Wertung als Verzicht ausdrücklich entgegen.

Denn allein aus der Rückgabe des Führerscheins kann nicht auf den Verzicht auf die Fahrerlaubnis geschlossen werden. Selbiges hat der Beklagte aber getan. Der Umstand, dass der Beklagte den Führerschein dem Kläger nicht zurücksenden konnte, hat das VG völlig außer Acht gelassen. Der Beklagte hat hier eindeutig aus reinen Zweckmäßigkeiten zum Nachteil des Klägers gehandelt und einen Verzicht in rechtswidriger Weise konstruiert.

2. Der vorliegende Verwaltungsstreit besitzt zwar keine besondere tatsächliche Schwierigkeit. Das VG hat die Tatsachen nur nicht vollständig ermittelt. Ebenso hat das VG den ermittelten Sachverhalt mittels Unterstellungen, die den tatsächlichen Aussagen der Zeugen widersprechen falsch widergegeben und folglich falsch subsumiert.

Der Verwaltungsrechtsstreit weist aber rechtliche Schwierigkeiten auf. Denn der vorliegende Rechtsstreit weicht in rechtlicher Hinsicht signifikant vom üblichen Spektrum der in verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu entscheidenden Fällen ab (siehe VG Mannheim in NVwZ 2000, 1230). Dies läßt sich oft schon am Begründungsaufwand ablesen (siehe BVerfG in NVwZ 2000, 1163).

Denn der Kläger hatte den Zeugen Zubke am 13.09.12 aufgesucht und ihm mitgeteilt, dass er einen neuen Staat gründen wolle und das ihm verbliebenen Dokument der Bundesrepublik Deutschland, den Führerschein zurückgeben wolle. Dies bekräftigte der Kläger mit seiner schriftlichen Erklärung, sich von der Bundesrepublik lösen zu wollen.

Umtausch/ anderes Land etc

3. Der vorliegende Verwaltungsstreit besitzt grundsätzliche Bedeutung. Denn unter Bezugnahme auf die Ausführungen unter 2 und 3 wird ergänzend darauf hingewiesen, dass es eine obergerichtliche Klärung zum Verzicht auf die Fahrerlaubnis bis heute nicht gibt. Eine Berufungszulassung rechtfertigende grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache auch dann, wenn sich die zu klärende Rechtsfrage auf die Auslegung von nicht

kodifizierten Recht - wie der Verzicht auf die Fahrerlaubnis - bezieht. Denn die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes dient letztlich auch der Ermöglichung einer einheitlichen Auslegung und Anwendung des Rechts.

Wegen der Besonderheit und der nicht gesetzlichen Regelung des Verzichtes sind die Anforderungen an die Auslegung eines nicht eindeutig erklärten Verzichts auf die Fahrerlaubnis bislang obergerichtlich nicht geklärt.

4. Divergenz / Abweichung von einer Entscheidung OVG BVerwG

5. Die Berufung ist zuzulassen, weil das VG einen Verfahrensfehler begangen hat, auf dem die Entscheidung beruht.

Aufklärungsrüge, mangelnde und nicht nachgeholte Anhörung
Rüge rechtliche Gehörs